

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 10/07 BH

L 16 R 99/07 (Bayerisches LSG)
S 5 RJ 630/96 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r, den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. April 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.4.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid vom 9.6.1999 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist nicht eingehalten worden sei und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hinsichtlich der versäumten Frist vom Kläger nicht glaubhaft gemacht seien.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und - sinngemäß - die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist nicht ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 6 Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das LSG die Berufung wegen der Fristversäumnis als unzulässig verworfen hat. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind nicht glaubhaft gemacht, da der Kläger nicht dargetan hat, dass er während der circa sieben Jahre zwischen der Zustellung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts und der Einlegung der Berufung krankheitsbedingt gehindert gewesen war, das Rechtsmittel der Berufung einzulegen.
- 7 Im Übrigen ist Prozesskostenhilfe auch zu versagen, weil die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung im Ergebnis nicht zu seinem Vorteil ausgehen kann (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*). Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung können Renten nur gewährt werden, wenn die erforderliche Wartezeit erfüllt ist, dh wenn überhaupt anrechenbare



Beitragszeiten des Versicherten vorhanden sind (§ 34 Abs 1, §§ 50 bis 53 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI>). Dass ein Versicherungsverhältnis bei Erstattung der entrichteten Beiträge aufgelöst wird und alle Ansprüche aus den seinerzeit entrichteten Beiträgen erlöschen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, wonach eine durchgeführte Erstattung weitere Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt (*vgl den hier noch anwendbaren § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung <RVO>*). Diese Rechtswirkung tritt ungeachtet der Tatsache ein, dass dem Kläger entsprechend dem damaligen § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO nur die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten war und erstattet wurde. Diese Regelung, die im Grundsatz auch nach heutigem Recht noch gilt (*vgl § 210 Abs 1, 3 und 6 SGB VI*), ist mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, wie bereits vom BVerfG entschieden worden ist (*BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34; vgl auch ausführlich hierzu BSG SozR 3-2600 § 210 Nr 2*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)